



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Schelling-Plan zur Schließung der internationalen Steuerflucht-Routen

Europäische und internationale
Maßnahmen zur Vermeidung von
Gewinnverschiebungen und des
internationalen Steuerbetruges

Übersicht

Internationale Abstimmung / Vorreiterrolle Österreich

Digitale Betriebsstätte

Erfassung von Gewinnen von Internetkonzernen, auch wenn diese keine physische Betriebsstätte in Österreich haben, aber eine Online Präsenz aufweisen.

Gemeinsames europäisches Vorgehen bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Niedrigsteuerländern

Durch die Umstellung der Abkommensgestaltung von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode soll insbesondere gegenüber Niedrigsteuerländern ein höheres Steueraufkommen generiert werden. Dies kann insbesondere durch ein neues EU-Musterabkommen erreicht werden.

Gemeinsame Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage (CCTB)

Transparenter Steuerwettbewerb der Mitgliedsstaaten durch eine einheitliche Bemessungsgrundlage.

Grenzüberschreitender Austausch von Umsatzsteuerdaten

Softwareunterstützter grenzüberschreitender Datenaustausch zur effizienteren Betrugsbekämpfung.

Versandhandel: Umsatzsteuer ab dem ersten Euro

Bei (Internet-) Bestellungen aus dem EU Ausland soll ab dem ersten Euro Umsatzsteuer anfallen, um gleiche Rahmenbedingungen für die einheimischen Unternehmen zu schaffen.



Digitale Betriebsstätte

Erfassung von Gewinnen (und Umsätzen) von Internetkonzernen, auch wenn diese keine physische Betriebsstätte in Österreich haben, aber eine Online Präsenz aufweisen.

Der derzeitige Betriebsstättenbegriff als zentraler Anknüpfungspunkt für die territoriale Abgrenzung von Besteuerungsrechten an Unternehmensgewinnen ist nicht geeignet, die digitale Wirtschaft sachgerecht abzubilden. Bei signifikanter digitaler Präsenz sollte daher eine digitale Betriebsstätte geschaffen werden. Ein möglicher Anknüpfungspunkt könnten die erzielten Umsätze in Österreich sein. Österreich wird für eine solche digitale Betriebsstätte konkrete Lösungsvorschläge erarbeiten und auf EU-Ebene und bei der OECD präsentieren. Österreich möchte hier internationaler Vorreiter sein und wird dies auch im Rahmen seiner EU-Präsidentschaft vorantreiben.

Außerdem wird geprüft, ob das Erbringen von Suchleistungen im Internet oder das Zurverfügungstellen von Social Media Plattformen tatsächlich „gratis“ ist, oder der Konsument hier mit seinen Nutzerdaten „bezahlt“. Im letzten Fall könnte aus umsatzsteuerlicher Sicht ein Leistungsaustausch vorliegen, der in Österreich zu besteuern wäre.

Gemeinsames europäisches Vorgehen bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Niedrigsteuerländern



Durch die Umstellung der Abkommensgestaltung von der Befreiungs- auf die Anrechnungsmethode soll insbesondere gegenüber Niedrigsteuerländern ein höheres Steueraufkommen generiert werden. Dies kann insbesondere durch ein neues EU-Musterabkommen erreicht werden.

Derzeit werden Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) grundsätzlich bilateral zwischen den Staaten geschlossen. Österreich möchte hier Vorreiter für eine einheitliche europäische Vorgehensweise sein. Durch ein gemeinsames EU-Musterabkommen könnte eine stärkere Verhandlungsposition gegenüber Niedrigsteuerländern erreicht werden.

Derzeit sehen die DBAs grundsätzlich die „Befreiungsmethode“ vor, d.h. ein Staat verzichtet zur Gänze auf sein Besteuerungsrecht. Dadurch besteht ein Anreiz, Aktivitäten in Niedrigsteuerländer zu verlagern. Es sollte daher insbesondere bei Niedrigsteuerländern statt der Befreiungsmethode die „Anrechnungsmethode“ vorgesehen werden. Österreich würde dabei seine Steuer weiter erheben, eine Doppelbesteuerung würde durch die Anrechnung der (niedrigeren) ausländischen Steuer auf die österreichische Steuer vermieden.

Gemeinsame Körperschaftsteuer Bemessungsgrundlage (CCTB)

Transparenter Steuerwettbewerb der Mitgliedsstaaten durch eine einheitliche Bemessungsgrundlage.

Ein wichtiges Zukunftsprojekt der EU ist die Schaffung einer Gemeinsamen KÖSt-Bemessungsgrundlage (CCTB: common corporate tax base); Österreich unterstützt dieses Projekt. Durch eine Harmonisierung der Bemessungsgrundlagen innerhalb der EU schaffen wir ein transparentes System, bei dem ein fairer Steuerwettbewerb transparent erfolgen kann. Für die in mehreren Mitgliedstaaten tätigen Unternehmen bietet ein solches Projekt auch ohne Konsolidierung mittelfristig erhebliche Chancen, Verwaltungskosten zu sparen. Wichtige grenzüberschreitende Themen, wie etwa die Verlustberücksichtigung, können harmonisiert werden, während die wichtigsten steuerpolitischen „Hebel“ in der Souveränität der Mitgliedstaaten verbleiben sollen.

Grenzüberschreitender Austausch von Umsatzsteuerdaten

Softwareunterstützter grenzüberschreitender Datenaustausch zur effizienteren Betrugsbekämpfung.

Auf europäischer Ebene werden derzeit im Rahmen des sog. EUROFISC, an dem die Mitgliedstaaten freiwillig teilnehmen können, umsatzsteuerrelevante Daten ausgetauscht. Aufgrund der guten Erfahrungen einiger Mitgliedstaaten mit dem Austausch und der softwareunterstützten Auswertung von grenzüberschreitenden Umsatzsteuerdaten, entstand die Initiative zur Entwicklung eines sogenannten TNA-Tool (Tool für Netzwerk- und Transaktionsanalysen). Mit diesem Tool sollen grenzüberschreitende Umsatzsteuerdaten auf gesamteuropäischer Ebene ausgetauscht und softwareunterstützt zusammengeführt werden. Ziel ist dabei eine schnellere Analyse grenzüberschreitender Sachverhalte und die Möglichkeit einer besseren Betrugsbekämpfung durch frühzeitige Umsatzsteuer-Prüfungen.

Versandhandel: Umsatzsteuer ab dem ersten Euro



Bei (Internet-) Bestellungen aus dem EU Ausland soll ab dem ersten Euro Umsatzsteuer anfallen, um gleiche Rahmenbedingung für die einheimische Unternehmen zu schaffen.

Derzeit sind Einfuhren aus Drittländern mit einem Wert bis zu 22 € von der Einfuhr-Umsatzsteuer (USt) aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen befreit; für den Versandhandel in der EU gibt es keine entsprechende Regelung.

Dies führt zu zwei Problemen: Erstens entsteht so ein Wettbewerbsnachteil für EU-Anbieter, die jeden Euro Umsatz der USt unterwerfen müssen. Das der EU daraus entgehende Volumen an Einfuhr-USt wird auf ca. 500 Mio € geschätzt. Zweitens besteht ein beträchtlicher Anreiz, durch falsche Wertangaben die Besteuerung bei Einfuhren aus Drittstaaten zu umgehen. Daher wird sich Österreich im Rahmen des „E-Commerce-Pakets“ für eine Abschaffung der Befreiung engagieren, sodass künftig sämtliche Einfuhren aus Drittstaaten der Einfuhr-USt unterliegen. Um eine effiziente Vollziehung zu ermöglichen, könnte die Besteuerung für Einfuhren unter der Zoll-Grenze (150 €) im Wege des MOSS (Mini-One-Stop-Shop) erfolgen, den Österreich sehr erfolgreich eingeführt hat.